2.

An Stelle des im vorletzten Alinea des §. 4 des Gesetzes vom 30. April 1866 angezogenen §. 16 des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856 treten die §§. 14 und 15 des Landtags-Wahlgesetzes vom 17. Januar 1871.

An Stelle des letzten Alinea des gedachten §. 4 tritt folgende Bestimmung:

„Wahlberechtigt ist von den Steuerpflichtigen, welche den in §. 2, a und b, erwähnten Kategorien angehören, nach Maßgabe des §. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 Jeder, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das inländische Staatsbürgerrecht, sowie das Gemeindewahlrecht in einer Gemeinde des betreffenden Bezirks erlangt hat. Rücksichtlich der Ausschließung von der Wahlberechtigung und rücksichtlich der Wählbarkeit finden die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871 Anwendung."

3.

Im §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1866 sind statt der Worte „des § 22 des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856" einzustellen: „des §. 16 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871."

4.

An Stelle des ersten Alinea im §. 8 des Gesetzes vom 30. April 1866 tritt Folgendes:

„Wählbar in den Bezirksausschuß Seitens der Gemeinderäthe und der Landbürgermeister sind alle Diejenigen, welche nach §§. 2 und 4 des Landtagswahlgesetzes vom 17. Januar 1871, jedoch ohne Rücksicht auf die Steuerstufe, wahlberechtigt sind, dem Fürstenthume seit mindestens 1 Jahre angehören und in dem betreffenden Landestheile ihren wesentlichen Aufenthalt haben."

Gera, am 5. Dezember 1871.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou

Semmel.